Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift **Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 16 (1936-1937)

Heft: 8

Artikel: Der neue Hexenhammer : Bemerkungen zum Entwurf des neuen

deutschen Strafgesetzbuches

Autor: Commentator

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-332786

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den im In- und Ausland gegebenen Umständen, zwangsläufig einschlagen mußte.

Schon Lenin hatte seine ursprüngliche Auffassung über die Entwicklung der russischen Umwälzung modifiziert: 1923 war er dazu gelangt, die Aufgabe des Bolschewismus nicht mehr in der Auslösung der Weltrevolution, sondern vorerst in der Verwirklichung des Sozialismus auf dem Territorium Rußlands allein zu erblicken. Während Trotzki und seine Anhänger diese Schwenkung Lenins nicht mitgemacht haben, entschloß sich Stalin, sie mit realpolitischer Beharrlichkeit in die Tat umzusetzen. Falls wir diesen Versuch nicht unternehmen, argumentierte Stalin, müssen wir notgedrungen einen »Rückzug zum Kapitalismus« vollziehen und damit alles, was wir bisher errungen, wieder preisgeben. Finden wir aber einen Weg zum »Sozialismus in einem Lande«, auch ohne Weltrevolution, und absolvieren wir diesen Weg mit Erfolg, so leisten wir die wertvollste Vorarbeit für den künftigen Sieg des Kommunismus in allen Ländern. Die mitreißende Kraft der Revolutionen geht nicht so sehr von ihrer »heroischen Epoche« aus, als vielmehr von den Zeiten des endgültigen Triumphes, in denen die positiven Resultate durchgeführter Umwälzungen klar und eindrucksvoll in Erscheinung treten. Rußland muß sich also jetzt (vorübergehend) auf sich selbst zurückziehen, um das Werk des sozialistischen Aufbaus zu vollbringen. Später wird es, unter stolzem Hinweis auf die praktisch bewiesene Ueberlegenheit der sozialistischen Gesellschaft, an die Proletarier aller Länder erneut die Aufforderung zur Weltrevolution richten und ihnen die machtvolle Unterstützung der inzwischen erstarkten Sowjetunion in Aussicht stellen.

Der neue Hexenhammer

Bemerkungen zum Entwurf des neuen deutschen Strafgesetzbuches.

Von Commentator.

Das neue Strafgesetzbuch der Aera Hitler steht kurz vor dem endgültigen Inkrafttreten. Es soll das Strafgesetzbuch vom Jahre 1871, das Strafgesetz der liberalen Zeit ersetzen. Seit etwa dreißig Jahren arbeitet man in Deutschland an der Reform des Strafrechts, in zahlreichen Entwürfen machte sich immer wieder das Bestreben geltend, das als unzulänglich und fremd empfundene Paragraphenwerk des Strafgesetzbuches zu erneuern. Es gibt seit langer Zeit kein eigentlich deutsches Strafrecht mehr. Das Strafrecht der germanischen Vorzeit und des mittelalterlichen Reiches war auf Volksrecht, vor allem auf Stammesrecht gegründet.

Das Strafrecht der deutschen Vergangenheit war — insoweit es den allein maßgeblichen Stand der Freien betraf — durchaus demokratisch, das Strafverfahren und die Gerichtsverfassung wurden durch das genossenschaftliche Prinzip bestimmt. Je stärker die despotischen und feudalen Territorialgewalten wurden, desto mehr versank mit dem

Link

Niedergang von Kaiser und Reich das alte Volksrecht. Die Uebung des Gewohnheitsrechts versandete, an die Stelle des »alten Rechtes«, um das noch die aufständischen Bauern des Bauernkrieges sich scharten. trat volksfremdes Herrschafts- und Juristenrecht. Zum zweitenmal wurde das verhängnisvolle römische Recht, und zwar das römische Recht nicht in der Form des republikanischen, sondern des cäsarischen, spätrömischen Rechtes der Verfallszeit rezipiert. Die erste Rezeption erfolgte bekanntlich in der Völkerwanderungszeit. Die Deutschen warfen ihr gering geachtetes nationales Herkommen über Bord. Das erste kodifizierte »deutsche« Strafrecht, die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Constitutio criminalis Carolina) stand unter dem Zeichen italienisch-römischer Entlehnung. Kurz zuvor hatte der Hexenwahn, angefacht durch die Bulle »Summis desiderantes« des Papstes Innocenz VIII. und verstärkt durch das perfide Machwerk der deutschen Inquisitoren Jakob Sprenger und Heinrich Institoris, den sogenannten Hexenhammer (»malleus maleficarum«), seinen blutigen Siegeszug durch Deutschland angetreten. Folter, Verdachtsstrafe, Majestätsverbrechen (crimen laesae majestatis), qualifizierte Leibesstrafen, letztere das Erbe der späten Römerzeit, die in ihrem Niedergang dem Kaiser göttliche Ehren angedeihen ließ und ihn über das Gesetz stellte (»Princeps legibus solutus», der von den Gesetzen befreite Führer), das alles kennzeichnet vom Ausgang des eigentlichen Mittelalters an ein dem Volke entfremdetes »Recht« der Herren und ihrer juristischen Handlanger. Die Aufklärungszeit brachte nur unzureichende Aenderungen. Der Versuch, die großen Ideen der Aufklärung mit der volkstümlichen Rechtsüberlieferung zu verbinden — Deutschlands größter Strafrechtslehrer Anselm Feuerbach trat dafür ein scheiterte. Der preußische und deshalb zutiefst undeutsche Militärund Kasernenstaat übernahm abermals fremdes Recht. Der Code pénal Napoleons I. stand Pate bei der Schaffung des Strafgesetzbuches von 1871. Die Zeit der Weimarer Republik brachte mehrere Entwürfe, vor allem den Entwurf des sozialdemokratischen Reichsjustizministers Gustav Radbruch (1922) sowie die Reichstagsvorlage von 1927. (Entwurf eines Allg. Dtsch. StGB. Reichstag III. Wahlperiode Nr. 3390.) Die Entwürfe wurden jedoch nicht Gesetz, die Kraft zu großen Neuerungen und wirklichen Taten fehlte dem Staat von Weimar. Seit dem Aufkommen Adolf Hitlers trat ein rascher Szenenwechsel ein. Zahlreiche Notverordnungen verwandelten und verunstalteten das geltende Strafgesetzbuch bis zur Unkenntlichkeit. Durch die berüchtigte Notverordnung »zum Schutze von Volk und Staat« vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, 83), die angesichts des brennenden Reichstagshauses erlassen wurde, wurden die verfassungsmäßig festgelegten Grundrechte der Deutschen ohne Ausnahme ausgelöscht. Eine endlose Reihe willkürlicher Dekretsgesetze folgte. Die Bestimmungen über den Hochverrat und Landesverrat erfuhren eine ungeheuerliche Verschärfung, die Todesstrafe wurde schrankenlos und wahllos für die Mehrzahl der politischen Delikte angedroht, ein Gesetz gegen »heimtückische Angriffe auf Staat und Partei« diente zur Peinigung der »Meckerer und

Miesmacher«, das »Gewohnheitsverbrechergesetz« bescherte Entmannung und Sicherungsverwahrung. Am 28. Juni 1925 (Ges. z. Aenderung d. StGB. 28. 6. 35 - RGBl. I, 839) trat eine Umwälzung im Strafrecht ein, die das deutsche Strafrecht noch weit hinter die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. zurückwarf, der Grundsatz aller bisherigen geordneten Rechtspflege »nulla poena sine lege«, keine Strafe ohne Gesetz, wurde beseitigt, die Analogierechtsprechung nach einem unkontrollierbaren »gesunden Volksempfinden« zum neuen Grundsatz erhoben. Mit dem Blutschutzgesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I. 1146), von Hitler feierlich auf dem Nürnberger Parteitag verkündet, trat der Rasseverrat in die Begriffswelt des Strafrechtes ein. Besonders maßlos sind die Strafdrohungen des Gesetzes zur Aenderung des Strafgesetzbuches vom 2. Juli 1936 (RGBl. I, 532), das die bloße Unterlassung einer Denunziation bei politischen »Verbrechen« neben zeitigem und lebenslangem Zuchthaus gegebenenfalls sogar mit Todesstrafe bedroht.

Neben diesem gesetzgeberischen Trommelfeuer wurden die Bestrebungen zur Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches mit wütender Energie wieder aufgenommen. Die »Kieler Schule« der Professoren Dahm und Schaffstein, die für ein extrem-autoritäres Strafrecht eintraten, hatte hinreichende Vorarbeit geleistet. Zuerst trat Preußen durch seinen Justizminister Hans Kerrl mit einer Denkschrift an die Oeffentlichkeit, es folgte die Akademie für Deutsches Recht, inzwischen ernannte der Reichskanzler eine »Amtliche Strafrechtskommission«, die unter der Leitung des Reichsjustizministers Dr. Gürtner (F. Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht I, Allg. Teil, 2. Lesung, Berlin 1935, II. Besonderer Teil, 2. Lesung, Berlin 1936 [zitiert: Gürtner I, II]) die Arbeiten so weit gefördert hat, daß am 31. Oktober 1936 bereits die zweite Lesung des Gesetzesentwurfs beendigt werden konnte. Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches hat damit seine endgültige Gestalt gewonnen (Gürtner-Freisler, Das neue Strafrecht, Gedanken zum Geleit, Berlin 1936 [zitiert: Gürtner-Freisler]) und ist in dieser Form dem Reichskanzler unterbreitet worden, der in Kürze seine Entscheidung treffen und das neue Strafgesetzbuch verkünden wird. Um die Tragweite des neuen Gesetzgebungswerkes richtig würdigen zu können, müssen wir uns mit den wichtigsten Grundgedanken seines Allgemeinen Teils sowie mit der Fassung, insbesondere der politischen Straftatbestände in seinem Besonderen Teil, vertraut machen.

I.

Analogiejustiz, Willensstrafrecht, extensiver Täterbegriff.

Staatssekretär Dr. Freisler, einer der Urheber des neuen Strafgesetzbuches, gibt in der Denkschrift der Akademie für Deutsches Recht (Grundzüge eines allg. deutschen Strafrechts, Berlin 1934, p. 7) einen überaus deutlichen Hinweis bezüglich der allgemeinen Ausrichtung des neuen Strafrechts: »Der Strafanspruch des nationalsozialistischen Staates ist stärker als der des gewesenen liberalen Staates.«

An anderer Stelle (bei Gürtner I. 12) belehrt uns dieselbe amtliche Persönlichkeit noch drastischer: »Aus der Erkenntnis des Strafrechts als Kampfrecht folgt... selbstverständlich das Ziel dieses Rechtes. den Gegner nicht nur zu bekämpfen, sondern zu vernichten.« Und mißtönend krächzt dazu die Stimme des Mannes, der im Reichsinnenministerium die Belange der rassischen »Volksgesundheit« betreut, des Dr. Falk Ruttke, der offensichtlich den Unterschied, der zwischen Mensch und Vieh besteht oder bestehen sollte, verkennt: »Denken wir daran, daß der Sinn des Strafrechts in der Ausmerze liegt. Der Verbrecher, der die Erbgesundheit oder die rassisch wertvollen Bestandteile eines Volkes schädigt, hat sein Leben verwirkt.« (F. Ruttke im Sammelwerk: Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat. Mchn. 1934, p. 96.) Das klingt ganz verteufelt an jenen alttestamentlichjüdischen Rechtsgrundsatz an, der da sagt »Auge um Auge, Zahn um Zahn«, an jenes unerbittliche Kampfrecht, das uns im altbabylonischassyrischen Königsrecht ebenso wie im mosaïschen Recht begegnet. Dem neuen Vernichtungs- und Ausmerzgedanken genügt begreiflicherweise eine Strafrechtspflege, die sich an den festen und bestimmten Wortlaut des Gesetzes hält, nicht. Während das Verbrechen nach gesamtgermanischer Ueberlieferung stets eine Tat sein muß - schon der Sprachgebrauch sagt es: Straftat, altnordisch: Nidingsverk (Neidingswerk), germanisch: firintat, firinwerk, das Gotische spricht besonders plastisch von vaidêds, wehetun (R. Schröder-E. v. Künßberg: Dtsch. Rechtsgesch. (6. A), p. 80, K. v. Amira, Germ. Recht (3. A), 230) — begnügt sich das Hitlerrecht mit der Inkriminierung der Gedankensünde. Es genügt, «miesgedacht«, man braucht nicht erst »miesgemacht« zu haben, um in den Augen der Despotie Schwerverbrecher zu sein. Der Gedankengang ist der gleiche wie bei der »heiligen« Inquisition der Hexenhammerdominikaner oder beim Ketzergericht des Torquemada. (Die Analogierechtsprechung ist im altrömischen Strafrecht als cognitio extraordinaria bekannt, die »Carolina« Karls V. übernimmt sie [Art. 105: Von unbenannten peinlichen Fällen und Strafen], stellt aber nur auf Ausnahmefälle ab.) Die Beseitigung des Analogieverbotes wird in folgende Worte gekleidet:

§ 2 StGB. (Fassung vom 28. Juni 1935): »Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten (!) zutrifft.«

Eine eifrige Jagd nach »am besten« zutreffenden »Grundgedanken« hat begonnen, um die Kerker zu füllen. Das »gesunde Volksempfinden« wird angerufen, die Despotie hüllt sich dreist in die Toga des Volksrechtes. In der deutschen Vergangenheit gab es sicherlich gesundes Volksempfinden in jenen Zeiten, wo das Volk, als Landsgemeinde, als Heeresversammlung, als »gebotenes Ding«, Recht selbst sprach oder richtiger bezeugte und in langer Ueberlieferung das Gewohnheitsrecht schöpferisch fortbildete. Diese Zeiten — das Sprichwort sagt: Altes

Recht ist gutes Recht — sind längst entschwunden. Im Hitlerreich gibt es keine Landsgemeinde, kein gesetzgebendes Volk. Gewohnheitsrecht bildet sich nicht mehr. Die Kreise, aus denen es hervorgehen könnte, sind unterdrückt und geknebelt. Der Appell an das Volk, das da »gesund empfinden« soll, ist ein Hohn! Wehe den Machthabern, wenn das gesunde Volksempfinden sichtbar und hörbar würde! Der Strafgesetzbuchentwurf geht aber noch weit darüber hinaus. Das neue Schlagwort heißt: Willensstrafrecht! Nicht die verwirklichte, sondern die gewollte, richtiger gesagt, mutmaßlich gewollte Tat ist maßgeblich. Dem Täter, nicht der Tat gilt die Strafe. Versuch und Vollendung sind gleichermaßen strafbar. Die Verteidigungslinie des Staates gegen den Rechtsbrecher ist, wie Gürtner sagt, »vorverlegt«. Und wo beginnt nun die strafbare Handlung? Je nachdem ...! Darüber schweigt man sich aus. Die amtliche Kommission sagt diplomatisch: »Als Beginn der Straftat ist jede Handlung anzusehen, die sich, wenn auch nur nach der Vorstellung, die sich der Täter vom Sachverhalt macht, unmittelbar auf die Ausführung richtet.« Die Gedankensunde gibt den Ausschlag. Staatssekretär Freisler will auf jede Definition des Beginnens überhaupt verzichten, uferlose Verdachtsbestrafung wäre die Folge. Und was ist denn eigentlich strafbar und was ist erlaubt? Darauf erhalten wir nur völlig lächerliche Antworten. Ein Mitglied der Kommission, Senatspräsident Klee (Deutsche Juristen-Zeitung [zitiert: DJZ. 1935, 470) meint: »Im Dritten Reich gibt es kein Paktieren mehr zwischen dem Staate und dem Beschuldigten«, wer beschuldigt ist, ist auch schuldig, wahr oder unwahr, das ist nicht wichtig, res judicata pro vero habetur! Professor Edmund Mezger (DJZ, 1934, 100) sagt mit Recht: »Der objektiv verwirklichte Tatbestand ist nicht mehr der unverrückbare Ausgangspunkt aller strafrechtlichen Feststellung. Es hat sich alles ins Subjektive verschoben.« Nur allzu wahr! Ein Ministerialdirektor Schäfer (bei Gürtner I, 131) schreibt scherzhaft: »Wer im Zweifel ist, ob sein Tun noch gesetzmäßig ist, mag es unterlassen.« — Wer garantiert, da das Willensstrafrecht ja eben nicht nur auf das fehlbare Tun, sondern ebenso auf das fehlbare Unterlassen abstellt, dafür, daß dieser amtliche Rat nicht eine böse Falle ist? Und ein hoher Richter vom Leipziger Reichsgericht, Dr. Schwarz, ersteigt den höchsten Gipfel (Grundzüge, 84): »Jeder ist verpflichtet, das ungeschriebene Sittengesetz einzuhalten. Daraus folgt eine weitere Pflicht, sich mit dem Inhalt des Sittengesetzes bekannt zu machen.« Und wo erfährt man — bitte —, wie dieses Sittengesetz beschaffen ist? Hüte sich jeder, danach zu forschen! Nie sollst du mich befragen! Staatssekretär Freisler (Gürtner-Freisler, 70) gibt aber doch so eine Art Antwort in der neuesten Publikation des Reichsjustizministers: »Daß jemand sich nicht zur sittlichen Grundauffassung des ganzen deutschen Volkes bekennt, ist eben an sich schon eine Willensschuld dieses einzelnen.« Diese Grundauffassung ist leider ein wankelmütig Wesen! Tut nichts zur Sache, die Willensschuld wird konstatiert. »Legt ihr's nicht aus, so legt was unter!« Das Willensstrafrecht wirkt umstürzend auf die Schuldlehre. Hier zeigt sich, daß das neue Strafrecht jeder ernsten

sittlichen Grundlage entbehrt und den Gedankengängen des flachsten Materialismus folgt. Ein gewisser Günther Stier (G. Stier, Das Recht als Kampfordnung der Rasse, Berlin [Heymanns] 1934) schrieb ein mit dem parteiamtlichen Imprimatur versehenes Buch über das Recht als »Kampfordnung der Rasse«, in welchem ganz plump jeder sittliche Schuldbegriff verneint und seine Ersetzung durch »rassische Entartung« empfohlen wird. Man lache nicht, das ist keine Extratour des Herrn Stier, die Verfasser des amtlichen Entwurfes stehen solchen Gedankengängen sehr nahe. Der »geborene Verbrecher« (delinquente nato) des Italieners Cesare Lombroso, den man längst begraben wähnte, feiert fröhliche Urständ! Die Gedankensunde kann also nicht vom rassisch »Guten«, vom Herrschenden, sondern immer nur vom rassisch »Schlechten« in ihrer schwersten Form begangen werden. Um solche Entartung, rassische Entartung, die übrigens nach dem Gewohnheitsverbrechergesetz Entmannung nach sich zieht, festzustellen, dazu bedarf es nicht etwa eines Sittlichkeits- oder Rassendelikts, man kann die Entartung auch auf beliebigem »anderen Wege« und bei anderer Gelegenheit feststellen (Gürtner-Freisler, 49). »Die Gefährlichkeit des Täters, die das Willensstrafrecht erfassen will, ist zwar durch das Unrechtbewußtsein gesteigert, nicht aber bedingt«, so führt ein Mitarbeiter der amtlichen Kommission aus (Klee, DJZ, 1934, 1307, 1304). Der ekle, geile, undeutsche Blutwahn tritt an die Stelle einer auf sittliche Postulate gegründeten Schuldlehre. Die Entschuldigungsgründe, die im geltenden StGB, vor Strafe schützen, schrumpfen auf ein Nichts zusammen. Eine Anschauung des Täters, die »mit dem gesunden Volksempfinden unvereinbar ist«, bleibt unbeachtet; was unvereinbar ist, bestimmt nicht das Volk, sondern der beamtete Jurist. Das Notwehrrecht wird stark verkümmert, es gilt nicht, wenn vom Gefährdeten »nach gesunder Volksanschauung gefordert werden muß, den Schaden zu dulden« (Gürtner I, 17, 73 ff; Thierack, Grundzüge, 85). Den einzelnen schützt das Strafrecht nur als Glied des Volkes; wehe dem einzelnen, der sich gegen einen offenkundig rechtswidrigen Angriff eines Amtsträgers zur Wehr setzt. Der »fehlerhafte Staatsakt« ist nach der neuen Lehre grundsätzlich ohne Widerspruch hinzunehmen (Dahm b. Gürtner II, 274, 281), das gilt erst recht für die Gesetzesverletzung, die »das Volksganze fördern sollte«. Der vermindert Zurechnungsfähige ist strafbar und den Sicherungsmaßregeln unterworfen, doch kann die Strafe gemildert werden. Dr. Freisler (Grundzüge, 16), der hier wohl für die NSDAP. spricht, fordert, daß man an den Halbnarren höhere Ansprüche als an den Normalen stellen solle: »Schwäche ist die Aufgabe, stark zu werden!« Daraus folgt der stark werdende Minderwertige! Welch ein heilloser Blödsinn! Eigentlich wäre nach Freisler der vermindert Zurechnungsfähige noch strenger zu bestrafen, eben ob seiner natürlichen Unvernunft! Willensstrafrecht und neue Schuldlehre führen zu einer neuen Betrachtungsweise über Täterschaft und Teilnahme, zum sogenannten extensiven Täterbegriff (v. Dohnányi b. Gürtner I, 97 ff, 108 ff). Die Strafbarkeit jedes Mitwirkenden ist unabhängig von der Strafbarkeit der anderen Mitwirkenden. Für den Mittäter ist grundsätzlich der

gleiche Strafrahmen bereitzustellen wie für den Haupttäter. Nach dem Willensstrafrecht kann möglicherweise der Gehilfe, der Nebentäter, strenger bestraft werden als der eigentliche Täter! Bei manchen Straftaten können gewisse Eigenschaften, die die Strafbarkeit begründen, auf alle Beteiligten ausgedehnt werden, auch wenn sie nur bei einem von ihnen vorliegen! Das scheint besonders auf sogenannte »Staatsfeinde« gemünzt zu sein. Der extensive Täterbegriff führt dazu, daß überall »Täter« dort gesucht werden, wo irgendein noch so unbedeutender Zusammenhang mit einem wirklichen Täter besteht. Extensiv und expansiv ist dieser seltsame Täterbegriff übrigens auch über die Grenzen des Dritten Reiches hinaus. Das neue Strafrecht läßt das bisherige Territorialitätsprinzip fallen und wendet sich dem Personalitätsprinzip zu (Oberstaatsanwalt Reimer b. Gürtner I, 219 ff). Jeder Deutsche hat im Auslande nach dem Hitlergesetz und nicht nach dem Gesetz des Gastlandes zu leben! Zwar sind Ausnahmen »nach gesundem Volksempfinden« möglich, aber wichtig ist doch, daß besonders in politischen Dingen jedem Auslandsdeutschen in völkerrechtswidriger Weise nachgespitzelt werden soll. Zur Hebung des deutschen Ansehens im Auslande dürfte diese Neuerung schwerlich führen! Die für die Strafbemessung geltenden Gesichtspunkte entsprechen durchaus dem absolutistischen Charakter des ganzen Gesetzbuches, der in sämtlichen früheren Entwürfen angeblich »überstark betonte Gesichtspunkt der Resozialisierung des Rechtsbrechers«, der Zurückführung zu gesetzlichem Lebenswandel, bleibt unerwähnt. (Gürtner I, 165.) Das ist nicht verwunderlich, wenn das Strafrecht der Ausmerze, dem Abtöten gilt! Die Strafen (Rietzsch b. Gürtner I, 118 ff) selbst, die zur Verfügung stehen, werden so verschärft, daß sie leibesstrafenähnliche Eigenschaften annehmen. Die Todesstrafe, die zur Regelstrafe insbesondere für die »schweren« politischen Straftaten wird, wird in einer geschärften Form, als sogenannte »Aechtung«, als völliger »Ehrentod« von besonderer Schimpflichkeit bereitgestellt. Sie wird mit dem Handbeil vollzogen, weil das angeblich »deutschem Empfinden« am meisten entsprechen soll. (Freisler, Grundzüge, 100.) Lebenslanges Zuchthaus ist nur noch wahlweise neben Todesstrafe möglich. Die Freiheitsstrafe steht jetzt nach üblem österreichischem und tschechischem Vorbild in qualifizierter Form als verschärftes Zuchthaus und verschärftes Gefängnis zur Verfügung. (Schoetensack-Eichler-Christians, Grundzüge eines dtsch. Strafvollstreckungsrechtes, Berlin 1935.) Die Prügelstrafe ist als Hausstrafe in einem ganz allgemein bis zum äußersten verhärteten Strafvollzug (ibid, 86 f) vorgesehen, der Rahmen für die Haftstrafe und die konfiskatorisch wirkende Geldbuße, die angeblich »arisch« sein soll (Freisler, Grundzüge 109), wird stark erweitert. Als grausame Sicherungsmaßregeln treten hinzu: Sicherungsverwahrung, gegebenenfalls lebenslänglich, sowie Entmannung! Der allgemeine Teil des neuen Strafgesetzbuches ist eine einzige Schreckenskammer.

(Schluß folgt.)